

Kundeninformation

zu Ihrem Flexiblen VorsorgeKonto

Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir Ihnen wichtige Informationen in dieser **Kundeninformation** zusammengestellt.

I. Allgemeine Informationen

1. Identität des Versicherers

Name:	Cosmos Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Anschrift:	Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Handelsregister:	Registergericht Saarbrücken - HRB 4751

2. Identität eines Vertreters des Versicherers

Entfällt.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

vertreten durch den Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Claudia Andersch, Bernd Andres, Christoph Gloeckner, Dr. Rainer Sommer, Dr. Torsten Utecht

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung und die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 91 in 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Wir sind Mitglied der Protektor Lebensversicherungs-AG.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Bedingungen

Mit Vertragsschluss finden auf das Flexible VorsorgeKonto die Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto) Anwendung.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Mit dem Flexiblen VorsorgeKonto bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines flexiblen Kapitalaufbaus inklusive verschiedener Leistungs-Optionen.

Nähere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in den gemäß Punkt 6. a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen geregelt.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie - entsprechend einer beispielhaft gewählten Zahlungsvereinbarung bzw. Vertragslaufzeit - Ihren Beitrag zahlen müssen.

Tarif:	RFV
Beispielhafte Einmalzahlung:	5.000,00 EUR
Beitragsfälligkeit einmalig zum Versicherungsbeginn:	01.01.2018

Sie können zu Vertragsbeginn eine Einmalzahlung zwischen 1.000,00 EUR und 100.000,00 EUR vereinbaren.

Die zu zahlende Einmalzahlung können Sie Ihrem Antrag sowie der Police entnehmen.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung der Einmalzahlung, Zuzahlungen und Auszahlungen

Der Einmalbeitrag (die Einmalzahlung) ist unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn.

Zuzahlungen in Höhe von mindestens 250,00 EUR je Zuzahlung sind - innerhalb der vereinbarten Ansparphase - täglich möglich. Hierbei darf das zum Zeitpunkt der Zuzahlung vorhandene Vertragsguthaben inkl. der gewünschten Zuzahlung den Höchstbetrag von 100.000,00 EUR nicht überschreiten. Für Zuzahlungen ist die zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültige garantierte Zinsstaffel maßgebend.

Wenn Sie über einen Teil Ihres Vertragsguthabens verfügen wollen, ist dies jederzeit zum nächsten Monatsersten möglich. Hierbei muss der Auszahlungsbetrag mindestens 10,00 EUR betragen und Sie dürfen je Kalenderjahr maximal 25 Prozent der gezahlten Beiträge (Einmalbeitrag zuzüglich ggf. geleisteter Zuzahlungen) Ihrem Vertrag entnehmen.

In diesem Fall ist es für eine zeitnahe Auszahlung zum nächsten Monatsersten notwendig, dass uns Ihr Auszahlungsauftrag bis zum 20. des entsprechenden Vormonats zugegangen ist.

Durch Konditionsanpassungen können sich die Einmalzahlung und ggf. erfolgte Zuzahlungen bzw. die daraus jeweils resultierenden Guthaben in verschiedenen Zinsstaffel-Auflagen befinden.

Bei einer Teilauszahlung haben Sie die Möglichkeit, die Zinsstaffel-Auflagen, aus denen die Auszahlung erfolgen soll, frei zu wählen. Innerhalb einer gewählten Zinsstaffel-Auflage wird aus der zuletzt erfolgten Einzahlung bzw. dem daraus resultierenden Guthaben zuerst entnommen.

Ist das nach Auszahlung verbleibende Vertragsguthaben geringer als das vereinbarte Mindestvertragsguthaben von 500,00 EUR, erlischt Ihr Vertrag und das gesamte Vertragsguthaben wird Ihnen ausgezahlt.

Zudem können Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz kündigen.

Die ggf. von uns abzuführenden Steuern reduzieren den Auszahlungsbetrag entsprechend.

Zuzahlungen können von Ihnen durch Überweisung bzw. Beauftragung in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet erfolgen. Auszahlungen erfolgen nur auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Die Übermittlung Ihrer Zahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Einzelheiten bzgl. Zu- und Auszahlungen sowie zur Zahlung der vereinbarten Einmalzahlung finden Sie unter „Beitragszahlung und Zuzahlungen“ bzw. „Kündigung“ in den Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto).

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen sind bis zur Einführung neuer Tarife bzw. bis zu einer Anpassung der Ihnen im Antragsprozess ausgewiesenen garantierten Zinsstaffel gültig.

11. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt.

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt endgültig zu Stande, wenn Sie die Police erhalten haben und Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Den Versicherungsbeginn können Sie den Angaben im Antrag bzw. in der Police entnehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wir sind jedoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt war und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten hatten.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cosmos Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

Per Fax an: 0681 - 9 66 66 33
Per E-Mail an: info@cosmosdirekt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des

Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags (der Einmalzahlung).

Die Rentenzahlung beginnt an dem in der Police genannten Termin und erfolgt lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag an dem in der Police genannten Termin.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie können Ihren Vertrag - innerhalb der Ansparphase - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode durch Kündigung beenden. Der Vertrag endet auch, wenn das durch eine Auszahlung verbleibende Vertragsguthaben das vereinbarte Mindestvertragsguthaben von 500,00 EUR unterschreitet.

Bei einer Vertragsbeendigung wird Ihnen das gesamte Vertragsguthaben inklusive der rückkaufsfähigen Überschussanteile und abzüglich evtl. abzuführender Steuern ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrages sind in den gemäß Punkt 6. a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto) geregelt.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wer ist bei CosmosDirekt für Kundenbeschwerden zuständig?

Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle zuständig.

Als CosmosDirekt haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufrieden zu stellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die weiteren Schritte.

Cosmos Lebensversicherungs-AG, Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: **0681- 9 66 77 55**, Fax: **0681- 9 66 87 76 36**

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00

20. Zuständige Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie dabei, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

II. Vertragsspezifische Informationen

1. In Rahmen Ihres Vertrages einkalkulierte bzw. sonstige Kosten während der Vertragslaufzeit

In der Ihnen zugesagten garantierten Verzinsung sind die anfallenden Kosten (u.a. für die Vertragsführung) jeweils als Zinsabschlag bereits berücksichtigt.

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, welche Kosten anfallen.

Tarif:	RFVE
Beispielhafte Einmalzahlung:	5.000,- EUR
Zinsabschlag* für die Verwaltungskosten: (monatliche anteilige Entnahme bis zum Ende der Ansparphase)	- 0,60 % für das 1. Jahr - 0,60 % für das 2. Jahr - 0,60 % für das 3. Jahr - 0,50 % ab dem 4. Jahr
- für einen Zeitraum von einem Monat entspricht dies pro 10.000,00 EUR Gesamtguthaben*:	- 5,00 EUR im 1. Jahr - 5,00 EUR im 2. Jahr - 5,00 EUR im 3. Jahr - 4,17 EUR ab dem 4. Jahr
Jährliche Verwaltungskosten in der Rentenbezugszeit je 100,00 EUR Jahresrente:	1,50 EUR

* Die hier ausgewiesenen Zinsabschläge bzw. monatlichen Kosten pro 10.000,00 EUR Gesamtguthaben in den ersten 3 Vertragsjahren bzw. ab dem 4. Vertragsjahr gelten für die Einmalzahlung sowie das daraus resultierende Gesamtguthaben.

Bei den nachfolgend ausgewiesenen Effektivkosten wurde beispielhaft die für 2018 festgelegte Überschussbeteiligung sowie eine Vertragslaufzeit von 17 Jahren unterstellt:

jährliche Wertentwicklung ohne Berücksichtigung der Kosten	1,86%
- jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten	1,35%
= Effektivkosten	0,51%

Die jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten entspricht der voraussichtlichen Rendite des Vertrages zum Ende der Ansparphase.

Für evtl. Zuzahlungen sind jeweils die im Neugeschäft geltenden Konditionen maßgebend.

Zusätzliche Gebühren fallen für Sie nicht an.

2. Für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Informationen über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie unter „Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz“ in den für Ihren Vertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen sowie auf der Vorder- und Rückseite der Modellrechnung.

3. Gesamtguthaben

Die Gesamtguthaben zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs unter Zugrundelegung der garantierten bzw. nicht garantierten Überschussanteilsätze entnehmen Sie bitte der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung der Spalte "Garantiertes Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)" bzw. "0,80 % Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)".

Die unter Punkt 5 aufgeführten garantierten Leistungen bei Kündigung zum Beginn des jeweiligen Vertragsjahrs erhöhen sich ab Beginn des 4. Vertragsjahres gegebenenfalls durch Leistungen aus der nicht garantierten Überschussbeteiligung.

Die im Rahmen dieser Überschussbeteiligung gewährte laufende Verzinsung für die Einmalzahlung bzw. Zuzahlungen und für die daraus jeweils resultierenden Guthaben wird nach dem jeweiligen Ende der zugehörigen garantierten Zinsstaffel jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgelegt und kann sich daher in den Folgejahren ändern.

Zusätzlich zu der gewährten laufenden Verzinsung erhalten Sie im Rahmen der nicht garantierten Überschussbeteiligung bereits ab dem 1. Vertragsjahr Schluss-Überschussanteile sowie eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, die sich jeweils auf Basis jährlich neu festgelegter Anteilsätze ermitteln. In Abhängigkeit von der erreichten Vertragsdauer kann über den Schluss-Überschuss sowie den Bewertungsreserven-Mindestanteil im Rahmen eines Rückkaufs bzw. bei einer vorgezogenen Verrrentung nur anteilig verfügt werden.

4. Mindestbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie - bzw. prämienreduzierte Versicherung und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Entfällt.

5. Garantieguthaben und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Die in den Gesamtguthaben (siehe 3.) enthaltenen garantierten Guthaben zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs entnehmen Sie bitte der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung der Spalte "Garantiertes Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)" bzw. "Garantieguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)".

6. Angaben über die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Entfällt.

7. Für die Versicherungsart geltende Steuerregelung

Rentenzahlungen unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommenssteuer; dieser ist mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern.

Dagegen sind die in der Kapitalabfindung bzw. in der Leistung bei Rückkauf enthaltenen Erträge grundsätzlich voll steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer. Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet auch die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab. Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen.

Ausführliche Informationen über die für Ihren Vertrag geltenden Steuerregelungen finden Sie in der Steuerinformation „Steuerliche Behandlung einer Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto)“.

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes wird auf Beitragszahlungen zu Lebens- und Rentenversicherungen keine Versicherungsteuer erhoben.

8. Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG

Die entsprechenden Informationen finden Sie auf der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten Modellrechnung nach dem Abschnitt "Wichtige Hinweise zur Modellrechnung für einen möglichen Verlauf der künftigen Überschussbeteiligung" unter der Überschrift "Gesetzliche Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG".

9. Begriff der Berufsunfähigkeit

Entfällt.